

BVGer D-1168/2009 vom 20. August 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1168_2009

FR: TAF D-1168/2009 du 20 août 2010

IT: TAF D-1168/2009 del 20 agosto 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG sowie Art. 105 und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Nachdem der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe lediglich den Wegweisungsvollzug angefochten hat und die Verfügung demnach im Asyl- und Wegweisungspunkt in Rechtskraft erwachsen ist, beschränkt sich der Prozessgegenstand vorliegend auf die Frage, ob das BFM den Wegweisungsvollzug zu Recht angeordnet hat.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des

Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 3.2

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 4.1

Das BFM führte zur Begründung seiner ablehnenden Verfügung im Wesentlichen aus, der Experte der Fachstelle Lingua sei in seinem Gutachten vom 20. November 2008 eindeutig zum Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführer nicht aus X. _____ in der Provinz Ninewa stamme. Sein Wissen über die geographische Lage des Dorfes X. _____, in welchem er angeblich seit seiner Geburt gelebt habe, sowie die Religion, die Sitten und die Gebräuche der Jeziden im Irak sei spärlich und grösstenteils falsch. Auch wisse er wenig bis gar nichts über die Sicherheitskräfte seiner angeblichen Heimatregion. Seine Fähigkeit den kurdischen Dialekt aus Nordirak nachzuahmen weise darauf hin, dass er längere Zeit in der Umgebung von Dohuk gelebt haben könnte. Seine Aussprache, die verwendete Grammatik, das verwendete Vokabular und seine Beschreibung von Speisen aus seiner angeblichen Heimatregion liessen aber erkennen, dass er eindeutig in Syrien sozialisiert worden sei. Die eingereichte Identitätskarte enthalte gemäss einer internen Dokumentenanalyse mehrere objektive Fälschungsmerkmale: Anwendung eines falschen Druckverfahrens, falsche Stempel, falsches Trägermaterial und Abweichungen beim Druckbereich. Die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 12. Dezember 2008, in der er lediglich auf den ursprünglichen Aussagen zu seiner Herkunft beharre, enthalte keine Erklärungen, die geeignet seien, die Resultate der Berichte zu widerlegen. Zusammenfassend lasse sich somit sagen, dass der Beschwerdeführer mit Sicherheit nicht aus der von ihm angegebenen Herkunftsregion stamme und die Identitätskarte gefälscht sei. Die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung sei zwar grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen, diese Prüfungspflicht finde jedoch ihre vernünftigen Grenzen an der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers, welchem auch eine Substanziierungslast zukomme. Vorliegend sei die Mitwirkungspflicht durch die unwahren Angaben bezüglich der Herkunft und die Einreichung einer gefälschten Identitätskarte verletzt worden. Auch wenn sich nach den Ergebnissen des Lingua-Gutachtens Hinweise auf eine Herkunft aus Syrien ergeben hätten, stehe nicht mit Sicherheit fest, woher der Beschwerdeführer stamme und welche Staatsangehörigkeit er besitze. Allerdings sei es nicht Sache der Asylbehörden, nach allfälligen Wegweisungshindernissen in weiteren hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Schliesslich ergäben sich aus den Akten auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges und der Beschwerdeführer verunmögliche diesbezügliche sinnvolle Abklärungen durch sein Verhalten. Schliesslich sei der Vollzug der Wegweisung trotz der Verheimlichung der wahren Herkunft auch möglich, da es dem Beschwerdeführer zuzumuten sei, sich bei den zuständigen Vertretungen seines Heimatlandes die allenfalls benötigten Reisepapiere zu beschaffen.

E. 4.2

In seiner Beschwerde hielt der Beschwerdeführer den Erwägungen des BFM entgegen, dieses stütze sich neben der angeblichen Fälschung der Identitätskarte ausschliesslich auf die Lingua-Analyse, welche nicht als Sachverständigengutachten sondern als blosser Auskunfft zu werten sei. Somit komme es seiner Begründungspflicht nicht nach. Dies umso mehr als das Ergebnis des Gutachtens in Zweifel gezogen werden müsse, da die Provinz Ninewa an der Grenze zu Syrien liege und es demzufolge selbst für einen Experten schwierig sein müsste, diese beiden angrenzenden Orte auseinander zu halten. Sein Vorbringen wonach die Speisen dieselben seien, erscheine hingegen äusserst plausibel. Ferner habe er seinen Herkunftsort geographisch korrekt einordnen können, indem er Bezirk und Provinz sowie angrenzende Bezirke, Provinzen und Nachbarorte genannt habe, und den Namen des Dorfvorstehers gewusst habe. Auch über seine Religion habe er Angaben machen können, indem er unter anderem die Stufen der Religion der Jeziden sowie seine eigene Zugehörigkeitsstufe, die heilige Farbe und den heiligen Gebetsort genannt habe. Weiter seien seine Schilderungen zur Sicherheitslage im Irak detailreich und realitätsnah. So habe er die Entführungen durch Terroristen und die Errichtung von Kontrollposten auf äusserst plausible Weise beschrieben. Auch sei zu berücksichtigen, dass er nie eine Schule besucht habe, sodass kein fundiertes Wissen zur Geographie, zu den Sicherheitskräften und der jezidischen Religionsgemeinschaft erwartet werden könne. Zur Stützung seiner Vorbringen reichte der Beschwerdeführer ein Schreiben der jezidischen Gemeinschaft in X._____ vom 2. Februar 2009 ein, in dem unter Abbildung eines Fotos von ihm seine Zugehörigkeit zu dieser bestätigt werde.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung führte das BFM aus, das Schreiben der jezidischen Gemeinschaft vermöge zwar durchaus als Hinweis auf die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur jezidischen Gemeinschaft dienen. Dies ändere jedoch nichts an der Tatsache, dass er laut dem Herkunftsgutachten eindeutig nicht aus der angegebenen Herkunftsregion stamme. Die Frage der Echtheit des Schreibens könne somit offen bleiben.

E. 4.4

In seiner Replik wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass das Schreiben in U._____ ausgestellt worden sei, wo das Oberhaupt der Jeziden wohne. Die örtliche Nähe dieses Ortes zu X._____ sowie die Zugehörigkeit zur Provinz Mosul belegten abermals seine Herkunft.

E. 5.1

Nach Durchsicht der Akten ist die Feststellung des BFM, wonach die Herkunft des Beschwerdeführers aus X._____ nicht glaubhaft ist, zu bestätigen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann diesbezüglich auf die ausführliche und begründete Verfügung des BFM sowie den Inhalt der Lingua- und der Dokumentenanalyse verwiesen werden. Dem Argument des Beschwerdeführers, das BFM stütze seinen Entscheid neben der angeblich gefälschten Identitätskarte einzig auf die Lingua-Analyse gilt es einerseits entgegenzuhalten, dass sich aus den Akten keinerlei Zweifel an dieser ergeben. Vielmehr hielt der Experte eindeutig fest, dass der Beschwerdeführer nicht in X._____ sozialisiert worden sei. Andererseits kann ergänzend festgehalten werden, dass sich bereits aus den Antworten an der Befragung und der Anhörung Zweifel an der Herkunft des Beschwerdeführers ergaben. So wusste der Beschwerdeführer zwar einige Nachbarorte von X._____ aufzuzählen, kannte die Entfernung zu W._____ und sagte, dort würden viele

Christen wohnen. Nachbarbezirke von W. _____ wusste er jedoch nur einen und auf die Frage nach dem Dorfvorsteher von X. _____ antwortete er zuerst nicht und wusste dann lediglich einen Vornamen anzugeben. Bei den weiteren Angaben, wie die Nachbarprovinzen von Ninewa, die Lage von Mosul im Verhältnis zu Bagdad, die Anzahl der Provinzen im Irak und die Sicherheitskontrollen und die Entführungen im Irak, handelt es sich durchwegs um Allgemeinwissen, welches keinen Hinweis auf seine Herkunft aus X. _____ darstellt, zumal das BFM nicht ausschliesst, dass er längere Zeit in der Umgebung von Dohuk gelebt haben könnte. Trotz des Einwandes des Beschwerdeführers, er habe keine Schulbildung genossen, müsste zwingend mehr Wissen über seinen Herkunftsort erwartet werden. An diesen gewichtigen Argumenten vermag das auf Beschwerdeebene eingereichte Schreiben der Gemeinschaft der Jeziden in X. _____ nichts zu ändern, zumal das religiöse Oberhaupt der Jeziden zur Frage der Herkunft des Beschwerdeführers kaum verlässliche Aussagen zu machen vermag. Fragen wirft das Schreiben auch insofern auf, als es gemäss Angaben in der Beschwerde am 2. Februar 2009 und damit unmittelbar nach Eröffnung des vorinstanzlichen Entscheides in U. _____ ausgestellt und daraufhin in der Stadt Dohuk aufgegeben worden ist. Der Beschwerdeführer kann aber aus dem eingereichten Dokument, unabhängig seiner Echtheit, ohnehin nichts zu seinen Gunsten ableiten, da es angesichts der oben erwähnten gewichtigen Indizien gegen seine Sozialisation in X. _____ seine Herkunft von dort nicht glaubhaft zu machen vermag.

E. 5.2

Zwar ist die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG) grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen. Die Untersuchungspflicht findet jedoch nach Treu und Glauben ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der beschwerdeführenden Person (Art. 8 AsylG), welche auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Mithin kann es trotz Hinweisen auf eine Herkunft aus Syrien nicht Sache der Asylbehörden sein, nach allfälligen Wegweisungshindernissen in weiteren hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Der Beschwerdeführer hat die Folgen seiner mangelhaften Mitwirkung respektive Verheimlichung seiner wahren Identität und Herkunft zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, es würden einer Wegweisung in seinen tatsächlichen Herkunfts- oder Heimatstaat keine landes- oder völkerrechtlichen Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG entgegen stehen (vgl. dazu EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2. S. 4 f.).

E. 6

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen

Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Verfügung vom 27. Februar 2009
gutgeheissen wurde, werden keine Verfahrenskosten auferlegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.